

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Handel auf 2. Linie an der SWX Swiss Exchange

Rechtliche Grundlage

Der Verwaltungsrat der Panalpina Welttransport (Holding) AG («Panalpina») mit Sitz in Basel hat am 8. August 2007 beschlossen, bis zu 5% des ausgegebenen Aktienkapitals zurückzukaufen, was maximal 1'250'000 Namenaktien von je CHF 2.00 Nennwert entspricht. Das ausgegebene Aktienkapital der Panalpina beträgt CHF 50 Mio. und ist in 25'000'000 Namenaktien von je CHF 2.00 Nennwert eingeteilt.

Die zu erwerbenden Aktien werden über eine 2. Handelslinie unter Abzug der Verrechnungssteuer zurückgekauft und mittels Kapitalherabsetzung vernichtet, welche voraussichtlich an der Generalversammlung 2009 beantragt wird.

Handel auf der 2. Linie an der SWX Swiss Exchange

Im Rahmen des am 9. August 2007 angekündigten Rückkaufprogramms wird an der SWX Swiss Exchange eine 2. Handelslinie für Namenaktien der Panalpina errichtet. Auf dieser 2. Handelslinie kann ausschliesslich Panalpina mittels der mit diesem Rückkaufprogramm beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Aktien erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien der Panalpina unter der aktuellen Valorennummer 216.808 wird von dieser Massnahme nicht betroffen sein und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der Panalpina hat die Wahl, Aktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber sie der Panalpina auf der 2. Handelslinie anzudienen.

Panalpina hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Aktien über die 2. Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die in der Mitteilung Nr. 1 der Übernahmekommission vom 28. März 2000 betreffend Rückkäufe von Beteiligungspapieren enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Rückkaufspreis

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse auf der 2. Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der Panalpina.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der 2. Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Aktienlieferung findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Die UBS AG wird den Aktienrückkauf über ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank durchführen. UBS Investment Bank wird als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse auf der 2. Handelslinie stellen.

Eröffnung der 2. Handelslinie

Die 2. Handelslinie im Hauptsegment der SWX Swiss Exchange wird am 13. August 2007 eröffnet und voraussichtlich bis zur ordentlichen Generalversammlung 2009 aufrechterhalten.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SWX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen auf einer 2. Handelslinie ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Eigenbestand der Panalpina

Per 26. Juli 2007 hielt Panalpina direkt und indirekt 148'082 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 0.59% der Stimmrechte und des Aktienkapitals.

Bedeutende Aktionäre	Ernst Göhner Stiftung, Gartenstr. 4, 6304 Zug	42.58% des Kapitals und der Stimmen
-----------------------------	---	-------------------------------------

Information der Panalpina

Panalpina bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, welche eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung führt zu nachstehenden Steuerfolgen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

- a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien:
Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).
- b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:
Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien ist für den andienenden Aktionär umsatzabgabefrei. Die SWX-Gebühr (inkl. Zusatzabgabe EBK) von 0.01% ist jedoch geschuldet.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorennummern, ISINs und Telekurssymbole	Namenaktie von CHF 2.00 Nennwert	216.808	CH0002168083	PWTN
	Namenaktie (2. Handelslinie) von CHF 2.00 Nennwert	3.251.336	CH0032513365	PWTNE

Ort und Datum

Zürich, 13. August 2007

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.